

Gemeinde Lemwerder
Die Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Lemwerder am 12. September 2021

gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) folgendes bekannt:

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Gemeinde Lemwerder sind 20 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der Vertretung

Im Wahlgebiet der Gemeinde Lemwerder besteht ein Wahlbereich.

Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind spätestens bis zum 26. Juli 2021 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr im Wahlbüro der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Straße 51, in 27809 Lemwerder, Rathaus, Zimmer E.03 einzureichen. Eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Auf die §§ 21 ff des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird ausdrücklich hingewiesen. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl des Rates dürfen höchstens 25 Bewerber/innen genannt werden; der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Rates ist von mindestens 20 wahlberechtigten Personen des Wahlbereichs eigenhändig zu unterzeichnen (21 Abs. 9 NKWG). Von dieser Vorschrift sind nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09. November 2020 folgende Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde Lemwerder befreit:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE: Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wähler Lemwerder (UWL)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Wahlbeteiligungsanzeige:

Andere als die oben aufgeführten Parteien, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens **14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl)** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§22 NKWG).

Winkelmann
Bürgermeisterin